



Amtsblatt

21. Jahrgang | Nr. 6/2012
Forst (Lausitz), den 14. Dezember 2012

für die Stadt Forst (Lausitz)

(R A T H A U S F E N S T E R)

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil		Nichtamtlicher Teil	
Satzungen	Seite	Aus dem Rathaus	Seite
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2013/2014	1	Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)	11
4. Änderungssatzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)	4	Forster Weihnachtsmarkt 2012	11
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Kostenersatzsatzung)	5	Programm des Forster Weihnachtsmarktes an der Stadtkirche St. Nikolai	11
Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Forst (Lausitz)	6	Künstlerinformationen	12
		Weihnachtsmarkt 2012 - Dank	12
		Neujahrskonzert in der Stadtkirche St. Nikolai	12
		Jahreskalender 2013 für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse	12
		Bürgerberatungen im Bürgeramt	13
		Informationen vom Fundbüro	13
		Schulanmeldung für das Schuljahr 2013/2014	13
		Fachbereich Bauen informiert	13
		Informationen zur Gefahrenquelle Kreisverkehr	14
		Verkauf von Liegenschaften	14
		Verkauf von Liegenschaften	15
		Neue Kassenzeiten der Stadtkasse ab 01.01.2013	15
		Geänderte Öffnungszeiten zum Jahresende im Archiv verschwundener Orte (AvO)	15
		Information zur Entsorgung dezentraler Abwasseranlagen ab dem 01.01.2013	15
		Impressum	15
		Vereine	Seite
		Netzwerk „Gesunde Kinder“ kooperiert mit dem SOS Mehrgenerationenhaus	16
		Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung	16
		Gratulationen	Seite
		Gratulationen vom 29. September 2012 bis 14. Dezember 2012	16
		Gratulation zu Ehejubiläum	17

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2013/2014

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) und in Verbindung mit den §§ 100, 101 sowie 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr.

35]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung vom 30.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 Abs. 1 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2**Geltungsbereich**

Die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke gilt für nachfolgend aufgeführte Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz):

Grundschule Forst Mitte	Max-Fritz-Hammer-Straße 15 03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Keune	Keuner Straße 100 03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Nordstadt	Frankfurter Straße 48 03149 Forst (Lausitz)

§ 3**Schulbezirke der Grundschulen**

(1) Für jede in § 2 genannte Grundschule wird ein Schulbezirk bestimmt, der in der Anlage geregelt ist. Der Schulbezirk benennt die Straßenzüge im Stadtgebiet von Forst (Lausitz), für die die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2013/2014 eingeschult werden, bestimmen sich die Schulbezirke nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2011 der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) Drucksachenummer SVV/0607/2011 [abgedruckt im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2011 vom 16. Dezember 2011] außer Kraft.

Forst (Lausitz), den *04.12.2012*

M. Jürgens
Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

**Anlage****Zuordnung von Straßen zu Schulbezirken**

Quelle: Caigos Fachschule Kommunale Statistik

Schulbezirk: Grundschule Forst Mitte, Max-Fritz-Hammer Straße 15

Ahornweg	
Akazienstraße	
Albertstraße	
Alte Gasse	
Alte Ziegelei	
Am Birkenwäldchen	
Am Haag	
Am Markt	
Am Pferdegarten	
Am Vogelherd	
Am Waldgürtel	
Am Wehr	
Am Weingarten	
Amtstraße	
An der Jahnstraße	
An der Lerchenstraße	
An der Malxe	
An der Rennbahn	
August-Bebel-Straße	von Berliner Straße bis Bahnhofstraße
Badestraße	
Bahnhofstraße	von Sorauer Straße bis Cottbuser Straße
Berliner Straße	
Birkenstraße	
Buchenstraße	
Cottbuser Straße	von Berliner Straße bis Amtstraße

Diesterwegstraße	
Döberner Straße	
Domsdorfer Kirchweg	von Am Wehr bis Umgehungsstraße
Dubrauer Straße	
Eberescheweg	
Eichenweg	
Einsteinstraße	
Eisenbahnstraße	
Erlenweg	
Euloer Straße	von Spremberger Straße bis Teichstraße
Fasanenweg	
Friedrichplatz	
Fröbelstraße	
Goethestraße	
Görlitzer Straße	
Gutenbergplatz	
Gutsweg	
Haagstraße	
Heinsiusstraße	
Hermann-Löns-Straße	
Hermann-Standtke-Straße	
Hermannstraße	
Jahnstraße	
Karl-Liebkecht-Straße	von August-Bebel-Straße bis Sorauer Straße
Karlstraße	
Kastanienstraße	
Käthe-Kollwitz-Straße	
Kegeldamm	Von Gutenbergplatz bis Sorauer Straße
Klein Jamnoer Straße	
Kleine Amtstraße	
Kleine Leipziger Straße	
Kleine Spremberger Straße	
Kleine Waldstraße	
Kleine Weinbergstraße	
Kölziger Weg	
Kreuzschenkenstraße	
Kuckucksweg	
Kurt-Rüdiger-Müller-Straße	
Leipziger Straße	
Lerchenstraße	
Mauerstraße	
Max-Fritz-Hammer-Straße	
Max-Seydewitz-Platz	
Mühlenstraße	ungerade Hausnummern von Triebeler Straße bis Weißwasserstraße
Muskauer Straße	
Noßdorfer Straße	
Pappelstraße	
Paul-Decker-Straße	
Pestalozzistraße	
Planckstraße	
Platz des Friedens	
Robinienweg	
Roßstraße	
Rüdigerstraße	
Schwarzer Weg	
Schwerinstraße	
Siedlerweg	
Simmersdorfer Straße	
Sorauer Straße	
Spremberger Straße	
St. Benno	
Südstraße	
Tagorestraße	
Taubenstraße	
Teichstraße	
Töpferstraße	

Triebeler Straße	von Wasserturm bis Weißwasserstraße	Industriestraße Kegeldamm	Von Sorauer Straße bis Paul-Högelheimer-Straße
Uferstraße		Keuner Straße	
Ulmenweg		Keunescher Kirchweg	
Umgehungsstraße		Kiefernweg	
Waldstraße		Kleine Feldstraße	
Weberstraße		Krummer Weg	
Webschulstraße		Lausitzer Straße	
Wehrinselstraße	von Sorauer Straße bis Bahnübergang	Lindnersweg	
Weinbergstraße		Luisenweg	
Wiesenstraße		Margaretenweg	
Wiesenweg		Marienweg	
Zum Turnplatz		Märkische Straße	
Zur Deponie		Maulbeerweg	
		Max-Mattig-Weg	
Stadt Forst (Lausitz) OT Klein Jamno		Muskauer Straße	von Weißwasserstraße bis Domsdorfer Straße
Stadt Forst (Lausitz) OT Groß Jamno			

Schulbezirk: Grundschule Keune, Keuner Straße 100

Ackerstraße		Neuendorfer Weg	
Alpenstraße		Niederstraße	
Alte Gärtnerei		Oberstraße	
Amalienweg		Paul-Högelheimer-Straße	
Am Anger		Platz am Stadtwald	
Am Busch		Preschner Weg	
Am Domsdorfer Anger		Ringstraße	
Am Eichengraben		Rosenweg	
Am Hirschsprung		Sandweg	
Am Keuneschen Graben		Schacksdorfer Straße	
Am Neißewehr		Schäferstraße	
Am Sandberg		Skurumer Straße	
Am Stadtfeld		Sommerweg	
Am Teichgraben		Sonnenweg	
Am Wasserwerk		Sophienweg	
An der Linde		Stadtwaldstraße	
An der Schwarzen Grube		Stephanweg	
An der Walderholung		Thüringer Straße	
Andreas-Hofer-Straße		Triebeler Straße	von Weißwasserstraße bis Groß Bademeusel
Bademeuseler Straße		Tschaikowskistraße	
Brandenburger Straße		Wacholderweg	
Brigittenweg		W.-A.-Mozart-Straße	
Buschweg		Wehrinselstraße	vom Bahnübergang bis Ringstraße
Cäcilienweg		Weißagker Weg	
C.-A.-Groeschke-Straße		Weißwasserstraße	
Domsdorfer Kirchweg	von Umgehungsstraße bis Domsdorfer Straße	Wildweg	
Domsdorfer Straße		Wilhelm-Busch-Straße	
Dornbuschweg		Wotanstraße	
Dünenweg		Zur Försterei	
Edelweißweg			
Enzianweg		Stadt Forst (Lausitz) OT Klein Bademeusel	
Erikaweg		Stadt Forst (Lausitz) OT Groß Bademeusel	
Ernst-Heilmann-Straße			
Fabrikstraße		<u>Schulbezirk: Grundschule Nordstadt, Frankfurter Straße 48</u>	
Feldstraße		Alexanderstraße	
Fichtestraße		Alsenstraße	
Flurstraße		Am Gärtchen	
Forstweg		Am Kreuzberg	
Friedhofstraße		Amselweg	
Friesenstraße		August-Bebel-Straße	von Bahnhofstraße bis Euloer Straße
Gartenstraße			
Gertraudenweg		Bahnhofstraße	von Cottbuser Straße bis Frankfurter Straße
Ginsterweg			
Grabenweg		Beethovenstraße	
Hederichweg		Biebersteinstraße	
Heideweg		Blumenstraße	
Herderstraße		Charlottenstraße	
Holunderweg		Cottbuser Straße	von Euloer Straße bis Berliner Straße
Igelweg			
Immanuel-Kant-Straße		Drosselweg	
		Elisabethstraße	

Elsässer Straße
 Elsterstraße
 Euloer Straße von Teichstraße bis
 Gubener Chaussee

Euloer Weg
 Falkenstraße
 Finkenweg
 Förstereiweg
 Frankfurter Straße
 Friedrich-Klinke-Weg
 Friedrich-Passarius-Straße
 Fruchtstraße
 Gartenweg
 Georgh-Herwegh-Straße
 Gerberstraße
 Grüner Weg
 Gubener Straße
 Gymnasialstraße
 Hainenweg
 Heinrich-Heine-Straße
 Heinrich-Werner-Straße
 Hochstraße
 Hohensalzaer Straße
 Inselstraße
 Jänickestraße
 Karl-Liebkecht-Straße von August-Bebel-Straße
 bis Ende

Kirchstraße
 Kirschweg
 Kleine Frankfurter Straße
 Klinger Weg
 Lessingstraße
 Lindenplatz
 Lindenstraße
 Magnusstraße
 Martinstraße
 Meisenweg
 Metzger Straße
 Mühlenstraße gerade Hausnummern
 Nordumfahrung
 Otto-Nagel-Straße
 Parkstraße
 Pestalozziplatz
 Pfälzer Straße
 Promenade
 Querweg
 Richard-Wagner-Straße
 Robert-Koch-Straße
 Saarlandstraße
 Schillerstraße
 Schmaler Weg
 Schnepfenweg
 Schützenstraße
 Schwalbenstraße
 Spechtweg
 Sperlingsgasse
 Thumstraße
 Virchowstraße
 Wendenstraße
 Weststraße
 Willi-Jennrich-Straße
 Zeisigweg
 Ziegelstraße

Stadt Forst (Lausitz) OT Bohrau
 Stadt Forst (Lausitz) OT Briesnig
 Stadt Forst (Lausitz) OT Horno
 Stadt Forst (Lausitz) OT Mulknitz
 Stadt Forst (Lausitz) OT Naundorf
 Stadt Forst (Lausitz) OT Sacro

4. Änderungssatzung

über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3,12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I / 07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagegesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBl. I S 202, 207), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in Verbindung mit
- den §§ 1, 2, 4, 6, 8, und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16], S. 160)
- der §§ 64, 65, 66, 72 und 74 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20])
- der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I, Nr. 43, S. 1163) und
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96 Nr. 03 S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33] und
- der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) vom 22.03.2005 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.11.2010

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 30.11.2012 die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I Änderungen

Die Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) vom 22.03.2005, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.11.2010, wird wie folgt geändert:

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Kleineinleiterabgabe)

4,55 €/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben ohne Kleineinleiterabgabe)

3,87 €/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 bis maximal zwei Entsorgungen pro Jahr beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm mit max. 2 mal/a aus KKA Teil 1)

2,74 €/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 mit mehr als zwei Entsorgungen pro Jahr beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm mit > 2 mal/a aus KKA Teil 1)

6,23 €/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm aus KKA - Teil 2)

1,16 €/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Ist für die Entsorgung die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 30 m erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen)

1,00 €/m

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

(7) Die Gebühr für die bedarfsgerechte Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend DIN 4261 Teil 1 und Teil 2 nach § 10 Abs. 5 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je m³ abgesaugten Fäkalschlamm

39,56 €

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von Sickerwasser von der Deponie Forst - Autobahn beträgt

10,76 €/m³

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

(10) Der Notentsorgungszuschlag beträgt

36,00 €/pro Entsorgung.

Artikel II**In-Kraft-Treten**

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 09.12.2012

Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

(Kostenersatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge vom 09.01.2012 (GVBl. I S. 1), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 30.11.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitung
- § 3 - Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 4 - Kostenersatzpflichtige
- § 5 - Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 - Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 - Auskunftspflicht
- § 8 - Anzeigepflicht
- § 9 - Ordnungswidrigkeiten
- § 10 - Inkrafttreten

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Stadt Forst (Lausitz) betreibt in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

- eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- eine öffentliche Einrichtung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung,

(2) Die Stadt Forst (Lausitz) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz zur Deckung des Aufwandes der Grundstücksanschlussleitung.

§ 2 - Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitung

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Abweichend von Satz 1 gelten bei der Berechnung des Aufwandes für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen Schmutzwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

(2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.

§ 3 - Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.

§ 4 - Kostenersatzpflichtige

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer bei der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Abgabepflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer gem. Abs. 2 des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer gem. Abs. 2 der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche ihres Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

(5) Ist der Ersatzpflichtige nicht feststellbar, so beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ersatzpflichtige bekannt geworden ist. Nicht feststellbar ist ein Ersatzpflichtiger, wenn, bezogen auf das der Kostenersatzpflicht unterliegende Grundstück

1. das Grundbuch „Eigentum des Volkes“ aufweist
2. der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers dem Gläubiger unbekannt ist oder
3. der Gläubiger über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

§ 5 - Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 - Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung einer Abgabe im Einzelfall eine unbillige Härte für den Abgabepflichtigen dar, so kann auf Antrag Stundung oder Erlass gem. § 12c KAG gewährt werden.

§ 7 - Auskunftspflicht

(1) Die Kostenersatzschuldner haben der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.

(2) Die Stadt und ihre Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 - Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt vom Verkäufer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Kostenersatzpflichtige dies unverzüglich der Stadt und der Stadtwerke Forst GmbH schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt und ihre Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- c) entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- d) entgegen § 8 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
- e) entgegen § 8 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 04.12.2012

Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in ihrer Sitzung am 30.11.2012 zur Durchführung der in den §§ 101 - 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

§ 1

Zuständigkeiten und Organisation Ausschuss

(1) Auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 BbgKVerf wird zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung (SVV) und zur Kontrolle der Verwaltung ein Ausschuss gebildet. Dieser bedient sich zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Der Ausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) und die Geschäftsordnung der SVV entsprechende Anwendung.

(3) Dem Ausschuss sind durch den Bürgermeister die Ergebnisse der örtlichen Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Folgerungen des Bürgermeisters aus den Prüfungsergebnissen vorzulegen. Der Ausschuss behandelt diese Prüfberichte in Erfüllung der Aufgaben der SVV nach § 103 Abs. 2 Satz 5 und legt sie nach eigener Entscheidung mit seiner Stellungnahme der SVV vor. Die Prüfergebnisse zum Jahresabschluss und Gesamtabschluss sind der SVV in jedem Falle vorzulegen.

§ 2

Rechtliche Stellung Rechnungsprüfungsamt

(1) Die Stadt Forst (Lausitz) unterhält gemäß § 101 Abs. 1 BbgKVerf für die örtliche Rechnungsprüfung ein Rechnungsprüfungsamt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit dieser unmittelbar unterstellt.

(3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

(4) In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

§ 3

Leiter und Prüfer

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes auf Empfehlung des Ausschusses und beruft sie ab.

(2) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes besonders geeignet sein. Sie müssen über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kaufmännischem und technischem Gebiet besitzen.

Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen soll gewährleistet werden.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt führt die örtliche Prüfung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt Forst (Lausitz) einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen durch (§ 102 BbgKVerf).

(2) Über die in den §§ 85 und 102 BbgKVerf benannten pflichtigen Prüfungen hinaus kann die Stadtverordnetenversammlung dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfaufgaben durch gesonderten Beschluss übertragen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und der Bürgermeister können dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge gemäß der BbgKVerf erteilen. Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Ausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsempfehlungen unterbreiten.

(5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen, auf die Vorlage einzelner Prüfunterlagen zu verzichten oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

§ 5

Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Prüfungsplanung verantwortlich, bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Er trägt neben den Prüfern die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse teilzunehmen oder einen anderen Prüfer zu entsenden. Dieser darf im nichtöffentlichen Teil teilnehmen.

(3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, von der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen gehört zu werden.

(4) Der Leiter und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.

(5) Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt jederzeit Ortsbesichtigungen durchzuführen und die zu prüfenden Stellen aufzusuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.

(6) Weiter gehende Regelungen zur Ausgestaltung der Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 103 Abs. 1 BbgKVerf können auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes mit Zustimmung des Ausschusses als Dienstanweisung des Bürgermeisters erlassen werden.

(7) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fachbereiche wird hiervon nicht berührt.

(8) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig. Bereiche, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgemäß zu äußern.

(9) Die geprüften Unterlagen sind mit Prüfzeichen des Prüfers und Datum zu kennzeichnen. Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden.

§ 6

Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhaltes zeitnah zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden oder zu befürchten ist. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie Kassenfehlbeträge über 50,00 Euro im Einzelfall.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfunterlagen benötigt, sogleich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten.

(3) Die Tagesordnungen mit Vorlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zuzuleiten.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt wird über anstehende Prüfungen informiert. Ihm sind Prüfberichte anderer Prüforgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) zuzuleiten.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Veränderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens sowie für den Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt werden Wirtschaftspläne, Geschäfts- und Lageberichte, Abschlüsse, Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer etc. von den Gesellschaften, an denen die Stadt

unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, durch die zuständigen Fachbereiche, nach Vorliegen, zur Verfügung gestellt.

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftenproben der Mitarbeiter mitzuteilen, die

- berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen abzugeben;
- innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens anordnungsbefugt sind.

Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(8) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden.

§ 7

Prüfverfahren

(1) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Leiter der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfinhalt, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Bei unvermuteten Prüfungen genügt die nachträgliche Unterrichtung.

(2) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den Bürgermeister und den zuständigen Fachbereichsleiter zu informieren und um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.

Der Ausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(3) Über das Ergebnis erstellt das Rechnungsprüfungsamt einen schriftlichen Prüfungsbericht. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sind zu beschreiben. Vor der Abfassung des Berichtes ist das Prüfungsergebnis mit den geprüften Stellen zu besprechen. Feststellungen von untergeordneter Bedeutung, die während der Prüfung ausgeräumt werden, sind nicht Bestandteil der Prüfberichte.

(4) Zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind durch den Leiter der geprüften Stelle zu unterzeichnen und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

Das Rechnungsprüfungsamt überwacht und kontrolliert, inwieweit die Prüfungsbemerkungen ausgeräumt sind und informiert darüber den Ausschuss.

§ 8

Einsatz eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 85 (3) i. V. m. § 102 (2) BbgKVerf zur Prüfung der Eröffnungsbilanz und zur Prüfung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen des § 30 KomHKV durch den Bürgermeister.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechnungsprüfungsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung Beschlussvorlage Nr. SVV/0597/2006 vom 24.02.2006 außer Kraft.

(2) Soweit Prüfungen den Zeitraum vor dem 01.01.2011 betreffen, sind die dafür geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Forst (Lausitz), den 04.12.2012

m. p. g. b.

 Dr. Jürgen Goldschmidt
 Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 31. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 14.11.2012

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0768/2012

Genehmigung einer Eilentscheidung

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOL/A „Transportleistung zur Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen und des auf der Deponie Forst - Autobahn anfallenden Deponiesickerwassers“

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss (Werksausschuss) genehmigte die Eilentscheidung vom 15. 10. 2012 zur Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOL/A „Transportleistung zur Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen und des auf der Deponie Forst - Autobahn anfallenden Deponiesickerwassers“.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0770/2012

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Am Wehr

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung und damit das Straßenbauprogramm zum Straßenbau Am Wehr.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0771/2012

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Kegeldamm, zwischen Gutenbergplatz und Sorauer Straße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung zum Straßenbau Kegeldamm, zwischen Gutenbergplatz und Sorauer Straße.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0780/2012

Vollzug der Abgabenordnung (AO 1977), Dienstanweisung Nr. 02/2003

hier: Stundung des zu erwartenden Erschließungsbeitrages

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss die Stundung des zu erwartenden Erschließungsbeitrages für die Straßenbaumaßnahme Am Wehr für die Grundstücke Flur 41, Flurstück 288/3 und Flur 41, Flurstück 843.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0781/2012

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOL / A

„Lieferung eines Fäkalien- und Schlammsaugfahrzeuges“

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Durchführung der Leistung

„Lieferung eines Fäkalien- und Schlammsaugfahrzeuges“

ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der Werkleiter wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0784/2012

Tausch von Grundstücken in der Gemarkung Forst (Lausitz), gelegen an der Berliner Straße, Flur 18, Flurstücke 449, 444, 445, 455

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Tausch von Grundstücken an der Berliner Straße zwischen Stadt Forst (Lausitz) und Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH, Flur 18, Flurstück 449, 4.492 m² mit Abrissobjekt und Flurstück 444, 3.213 m² gegen Flurstück 455 mit 1 m² und einer Teilfläche von ca. 1.170 m² aus Flurstück 445.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0787/2012

Verkauf einer Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Forst, Flur 43, gelegen am Förstereiweg

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf einer Teilfläche von ca. 878 m² des Grundstücks Gemarkung Forst, Flur 43, Flurstück 448.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0788/2012

Ankauf von zwei Grundstücksteilflächen in der Gemarkung Forst, Flur 34, gelegen am Brigittenweg

1. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Ankauf einer Grundstücksteilfläche von ca. 54 m² des Grundstücks Gemarkung Forst, Flur 34, Flurstück 278/2.
2. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Ankauf einer Grundstücksteilfläche des Grundstücks Gemarkung Forst, Flur 34, Flurstück 274.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0789/2012

Ankauf einer Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Forst, Flur 21, gelegen an der Eisenbahnstraße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Ankauf einer Teilfläche von ca. 420 m² des Grundstücks Gemarkung Forst, Flur 21, Flurstück 107.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0790/2012

Ankauf einer Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Forst, Flur 32, gelegen am Cäcilienweg

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Ankauf einer Teilfläche von ca. 220 m² des Grundstücks Gemarkung Forst, Flur 32, Flurstück 751.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0791/2012

Ankauf einer Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Forst, Flur 32, gelegen an der W.-A.-Mozart-Straße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Ankauf einer Teilfläche von ca. 223 m² des Grundstücks Gemarkung Forst, Flur 32, Flurstück 433/1.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0792/2012

Ankauf eines Grundstücks in der Gemarkung Forst, Flur 32, gelegen Am Busch

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Ankauf des Grundstücks Gemarkung Forst, Flur 32, Flurstück 825.

Beschlüsse der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.11.2012

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0767/2012

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Forst (Lausitz) und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie des IT-Fachverfahrens AutiSta zu.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0769/2012

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Forst (Lausitz)

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die überarbeitete Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Forst (Lausitz).
2. Die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.03.2006 tritt außer Kraft.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0772/2012

Entlastung des Bürgermeisters zur Jahresrechnung Haushaltsjahr 2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung Brandenburg die vom Rechnungsprüfungsamt und dem Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung geprüfte Jahresrechnung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2010. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0773/2012

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2013/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2013/2014

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0775/2012

Beauftragung des Jahresabschlussprüfers 2012 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Der Bürgermeister wurde ermächtigt, dem Landrat vorzuschlagen, die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ zu beauftragen.

Der Werkleiter des Eigenbetriebes wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0776/2012

Wirtschaftsplan 2013 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ (Anlagen 2 - 6) für das Jahr 2013.

Die Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV (Anlage 1) ist Bestandteil des Beschlusses.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0777/2012

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg)

hier: Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Kostenersatzsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Satzung der Stadt

Forst (Lausitz) über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Kostenersatzsatzung).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0779/2012 (neu)

Werkleitung Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) Eigenbetrieb der Stadt Forst (Lausitz) ab 01.01.2013

Der Bürgermeister schlug vor, gemäß § 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) und entsprechend § 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) die Werkleitung beginnend ab dem 1. Januar 2013 mit einer kaufmännischen Werkleitung und mit einer technischen Werkleitung zu besetzen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0782/2012

Überplanmäßige Personalaufwendungen für das Jahr 2012

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss gemäß § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 5 Ziffer 3 der Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) überplanmäßige Personalaufwendungen für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von ca. 100.000,00 Euro.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0783/2012

4. Änderungssatzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die 4. Änderungssatzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung).

Die Gebührenkalkulation entsprechend den Anlagen 2, 3 und 4 sind Bestandteil des Beschlusses.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0786/2012

Veranschlagung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 73 (5) BbgKVerf

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigte den Bürgermeister gemäß § 73 (5) BbgKVerf in Verbindung mit § 70 (1) BbgKVerf und in Verbindung mit § 5, Ziffer 3 der Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu veranschlagen bei Leistung 54.0.01.100 Sachkonto 09612070 in Höhe von 123.000 EUR zur Durchführung der Baumaßnahme Straßenbau Otto-Nagel-Straße im Bereich der nicht sanierungsbedingten Teilanlage südlicher Gehweg.

Deckungsvorschlag:

Als Deckung dient die Leistung 54.0.01.100 Sachkonto 09612001 VE 2013 Gubener Str. 54

Andere Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Teichstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat am 14.09.2012 in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Teichstraße“
2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich „Teichstraße“

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 6 und § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB soll eine öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planzeichnung zur zukünftigen Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB sowie der Begründung vom

in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, im Flur, 2. Obergeschoss, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) während folgender Zeiten erfolgen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

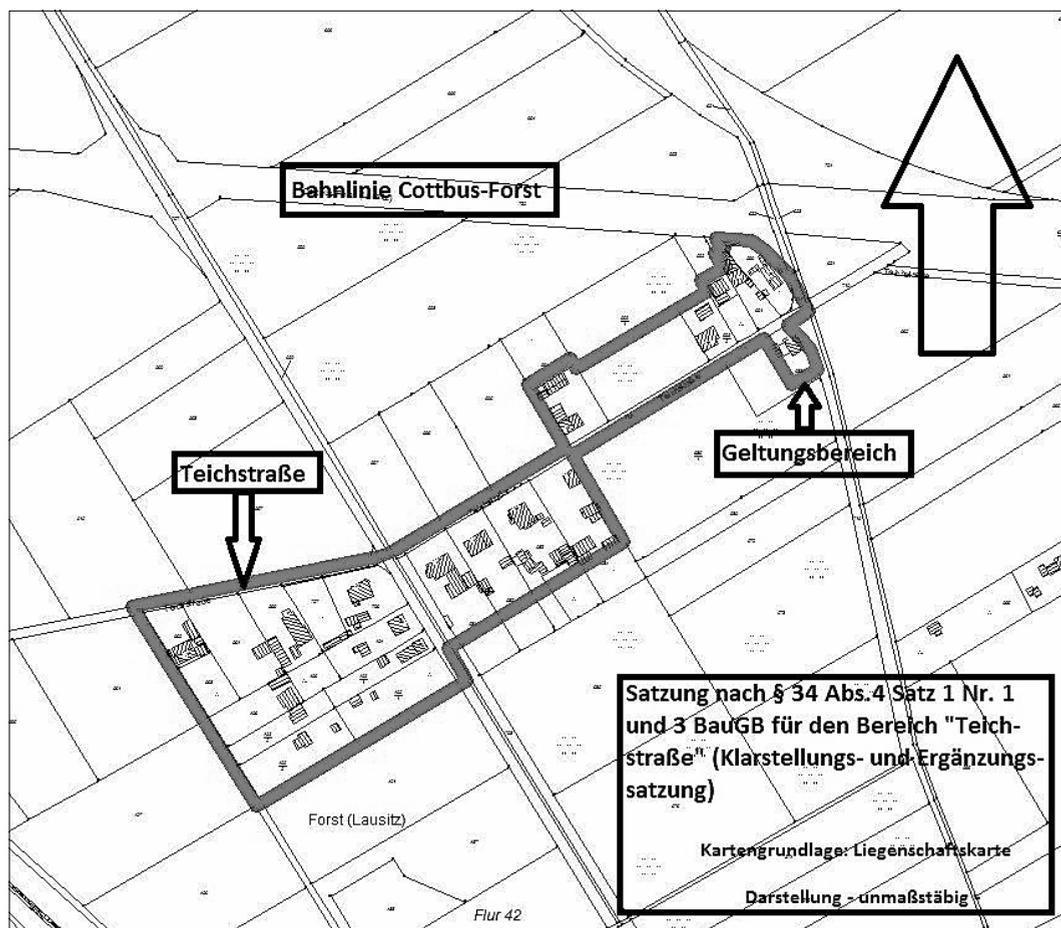
Forst (Lausitz), den 30.11.2012



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

**03.01.2013 (Donnerstag) bis
einschließlich 05.02.2013 (Dienstag)**

Siehe Anlage Seite 10 oben.



Bekanntmachung über das Entlastungsverfahren zur Jahresrechnung 2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in ihrer Sitzung am 30.11.2012 entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Jahresrechnung 2010 mit nachfolgendem letzten kameralen Ergebnis beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Feststellung des Ergebnisses 2010 (in EUR)

Bezeichnung	Verw. - Haushalt	Verm. - Haushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	30.003.361,77	6.873.811,75	36.877.173,52
+ neue Haushaltseinnahmereste	0	0	0
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0	290.870,00	290.870,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	442.754,78	752.792,76	1.195.547,54
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	29.560.606,99	5.830.148,99	35.390.755,98
Soll-Ausgaben	55.889.435,98	6.165.992,13	62.055.428,11
Darin enthalten Überschuss nach § 37 Abs. 4 Satz 2 GemHV 31.694,88			
+ neue Haushaltsausgabereste	-16.373,01	-305.054,41	-321.427,42
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	-135,55	97.829,52	97.693,97
./. Abgang alter Kassenausgabereste	4.996,20	-67.040,79	-62.044,59
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	55.868.202,32	5.830.148,99	61.698.351,31
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	-26.307.595,33	0	-26.307.595,33

Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen ist ab 17.12.2012 sieben Werktage während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und dienstags zusätzlich von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 214, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich ausgelegt.

Forst (Lausitz), den 03.12.2012

Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Liebe Forsterinnen und Forster,

das Jahr 2012 neigt sich dem Ende entgegen. Weihnachtlicher Schmuck und Lichterglanz umhüllen unseren Alltag, wir alle freuen uns auf diese Atempause.

Zu Weihnachten steht die Zeit ein wenig still. Muße für andere Gedanken. Gelegenheit, die Weihnachtsbotschaft näher ins Blickfeld zu rücken.

Zum Jahreswechsel ist es guter Brauch, innezuhalten, auf die vergangenen Monate zurückzuschauen und einen Blick auf die kommende Zeit zu richten. Verbunden damit sind Wünsche, Hoffnungen und Zielsetzungen für das berufliche und persönliche Umfeld, die Familie, nahestehende Menschen.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, friedliche Weihnachtsfeiertage im Kreise Ihrer Familien und Freunde sowie einen guten Übergang in das Jahr 2013 und danke all denen, die sich zum Wohle der Allgemeinheit einbringen und mit dazu beitragen, dass man sich in unserer Stadt wohl fühlt.

*Herzliche Grüße
Ihr Bürgermeister*

**Forster Weihnachtsmarkt 2012**

vom 13. bis 16. Dezember 2012 rund um die Stadtkirche St. Nikolai, täglich 14:00 - 20:00 Uhr

Der diesjährige Forster Weihnachtsmarkt hat gestern, am 13.12., seine Türen geöffnet. Freuen Sie sich auf ganztägige Unterhaltungsprogramme und die täglichen Programm - Spezials auf der Bühne im Festzelt:

Donnerstag, 13. Dezember

Die Helene Fischer Double Show mit Undine Lux

Freitag, 14. Dezember

„Weihnachten mit Herz“ Schlagerlegende Monika Herz im Duett mit ihrem Sohn David

Samstag, 15. Dezember

Vivien- Weihnachtssongs- und internationale Hits in einer musikalischen Zeitreise

Sonntag, 16. Dezember

Die Weihnachtsgala 2012 mit den Drachenburg Musikanten.

Wer es sportlich mag, schnallt die Schlittschuhe an und dreht auf der 10 x 10 Meter großen Kunststoff-Schlittschuhbahn seine Runden. Die

Bahnnutzung ist kostenlos, für den Schlittschuh- Ausleih zahlen Sie 2 Euro/Paar. Schlittschuhfahren in der Innenstadt - ein neues Angebot das Dank zahlreicher Sponsoren realisiert werden konnte.

Entdecken Sie also bei Ihren Weihnachtsmarktbesuchen jeden Tag neue Angebote für Groß und Klein. Ponyreiten und der beliebte Streichelzoo, Weihnachtsfeier und Stockbrot, den über 5 Meter langen Weihnachtsstollen, Kindereisenbahn, Weihnachtsbaumverkauf, Rikschafahrten und natürlich kulinarische Spezialitäten und weihnachtliche Köstlichkeiten.

Informieren Sie sich zum Programm des Weihnachtsmarktes.

Die Programmflyer liegen in den Forster Geschäften und Institutionen aus.

Bitte beachten:

Der Wochenmarkt findet in der Zeit vom 10. bis 17. Dezember 2012 auf dem Friedrichplatz statt.

Programm des Forster Weihnachtsmarktes an der Stadtkirche St. Nikolai

vom 13. bis 16. Dezember 2012/ täglich 14:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag, 13. Dezember

14:00 Uhr **Eröffnung des Weihnachtsmarktes** durch den Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz) Dr. Jürgen Goldschmidt, Pfarrer Christoph Lange, dem Gewerbevereinsvorsitzenden Andreas Wolff und natürlich dem Weihnachtsmann

im Anschluss Weihnachtsprogramm von und mit den Kindern der **evangelischen Integrationskita „Thalita Kumi“**

15:00 Uhr „Weihnachtsmelodien“ mit dem **Cottbuser Bläserquartett**

15:30 Uhr Der **DRK Senioren-Chor** erfreut Sie mit bekannten Weihnachtsliedern

16:00 Uhr Musikalische Impressionen von und mit den **Schülerinnen der Gutenberg Oberschule Forst (Lausitz)**

16:45 Uhr Weihnachtsmelodien und mehr- gespielt von **Jessi & Friends**

17:15 Uhr **Irina & Julie** präsentieren ihre schönsten Weihnachtslieder

18:00 Uhr **Donnerstags-Spezial**

Die Helene Fischer Double-Show mit Undine Lux

anschließend Autogrammstunde

Freitag, 14. Dezember

14:00 Uhr Weihnachtsmusik

15:00 Uhr Die Kinder des **Hortes „Sonnenstadt“** singen und musizieren in der „Fröhlichen Weihnachtszeit“

15:30 Uhr Der **Weihnachtsmann** besucht unsere kleinen Gäste

15:45 Uhr „Wie schön ist doch die Weihnachtszeit“ - das wissen die Kinder der „**Kita Waldhaus**“ aus Keune

16:30 Uhr Weihnachtlicher Chorgesang mit dem **Forster Männergesangverein 1832 e. V.**

17:15 Uhr Der **1. Forster Frauenchor e. V.** stimmt Sie musikalisch auf die Weihnachtszeit ein

18:00 Uhr **Freitags-Spezial**

„**Weihnachten mit Herz**“

Die Schlagerlegende **Monika Herz** im Duett mit ihrem **Sohn David**

anschließend Autogrammstunde

Samstag, 15. Dezember

14:00 Uhr Weihnachtsmusik

15:00 Uhr Es ist „Märchenzeit“ mit den Kindern der **Kita „Regenbogen“** aus Noßdorf

15:30 Uhr Der **Weihnachtsmann** ist wieder da

16:00 Uhr **Traditioneller Anschnitt des großen Weihnachtsstollens** durch den Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz) und den Forster Bäckermeistern

16:30 Uhr „Wir tanzen in die Weihnachtszeit“ - eine Einladung der Kinder aus der „**Kita Kinderland**“

17:30 Uhr Der **Männergesangverein Noßdorf e. V.** präsentiert seine schönsten Weihnachtslieder

18:30 Uhr **Samstags-Spezial**

Vivien - Weihnachtssongs und internationale Hits

Eine musikalische Zeitreise mit Power, Gefühl und einer überraschend starken Stimme



Sonntag, 16. Dezember

- 14:00 Uhr Weihnachtsmusik
 15:00 Uhr **Michelle Bönisch** - singt ihre schönsten Lieder
 15:30 Uhr Der **Weihnachtsmann** kommt mit Geschenken für unsere Kleinen
 16:00 Uhr **Sonntags-Spezial**
Die Weihnachtsgala 2012 mit den Drachenburg Musikanten
 das sympathische und preisgekrönte Erfolgsduo aus Sachsen
 anschließend Autogrammstunde
 17:30 Uhr Traditionelles Sonntagskonzert des **Chores des Friedrich-Ludwig-Jahn Gymnasiums Forst (Lausitz)**

**An allen Tagen Spaß und Unterhaltung für große und kleine Gäste**

- **Ponyreiten** und der beliebte **Streichelzoo** mit dem Gast- und Reiterhof „Zur Aue“ e. V. Groß Schacksdorf (Parkplatz Beethovenstraße)
- **Kindereisenbahn, Schneewittchen im Märchenwald und Tiere im Winter** - zum Schauen, Staunen und Erzählen
- **Schlittschubbahn** mit Schlittschuhverleih und Kufenschleiferei
- Weihnachtliche **Geschenkartikel** und **Sonderangebote**
- **Kulinarische Spezialitäten** und Köstlichkeiten
- ab 17:00 Uhr **Weihnachtsfeier und Stockbrot**
- **Aldag's Weihnachtsbaumverkauf**
- **5. Forster Adventskalender** vom 1. bis 24. Dezember täglich um 17:00 Uhr (Stadtgebiet)

Samstag und Sonntag

- **Rikscha-Fahrten** durch die weihnachtlich geschmückte Innenstadt
- Sonntag**
- Nutzen Sie ab 13:00 Uhr den **verkaufsoffenen Sonntag** für einen Einkaufsbummel mit der ganzen Familie

Angebote in der Stadtkirche St. Nikolai

- Donnerstag, Samstag, Sonntag 16:00 - 18:00 Uhr/Freitag 17:00 - 19:00 Uhr
- Offene Kirche, Filmvorführungen, weihnachtliche Meditation und Orgelspiel

Veranstalter:

Stadt Forst (Lausitz)

Der Bürgermeister, Tel 0 35 62/9 89 -0

In Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein „Rosenstadt“ Forst e. V., der evangelischen Kirche Forst (Lausitz) und vielen Sponsoren.

Herzlichen Dank!

Weitere Informationen unter: www.forst-lausitz.de**Änderungen vorbehalten!****Künstlerinformationen**

www.undine-lux.de, www.helenefischer-dasdouble.de
www.monikaherz.de, www.vivien-music.de
www.drachenburg-musikanten.de

Weihnachtsmarkt 2012**Ein herzliches Dankeschön allen Sponsoren und Unterstützern:**

(Stand 05.12.2012)

Bäckerei Axel Langner; Bäckerei Bräuer, Inh. Peter Kairys; Bäckerei Fumfah; Bäckerei Klaus Merschank; Bäckerei Maik Arlt; Bildungswerk Futura GmbH; Evangelische Kirchengemeinde Forst (Lausitz); Familie Menzel; Familie Schneider; Familie Taubeneck; Festzeltbetriebe Bereit; Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH; Funk und Technik el-kom GmbH Forst; Gewerbeverein Rosenstadt Forst e. V.; Kaufland Warenhandel Berlin GmbH & Co. KG, Filiale Forst; KONSUM-EDEKA, Filiale Forst; Lidl Vertriebs GmbH & Co. KG; Mattig & Lindner GmbH; NBB Netzgesellschaft GmbH; Obstbau Wilhelm Aldag, Albertinaue; REWE Markt GmbH, Doreen Urban OHG; Schmidt & Dunkel GmbH; Stiftung Horno

Die Schlittschubbahn und einzelne Dekorationselemente konnten durch die Unterstützung zahlreicher Sponsoren in Verbindung mit dem lokalen Verfügungsfonds der Stadt (Lausitz) realisiert werden.

Neujahrskonzert in der Stadtkirche St. Nikolai

Die Stadt Forst (Lausitz) und die evangelischen Kirchengemeinden laden herzlich am Dienstag, den 1. Januar 2013 ab 17 Uhr in die Stadtkirche St. Nikolai zum traditionellen Neujahrskonzert ein.



DIE HAUPTSTADTTENÖRE mit ihrem Konzertprogramm „Reich aber glücklich“ begrüßen Sie musikalisch im neuen Jahr.

Die drei sympathischen Sänger stehen seit 2009 gemeinsam auf der Bühne. Begleitet von einem Pianisten begeistern sie ihre Zuschauer in ihrem Programm „Reich aber glücklich“ mit Vitalität und Dynamik und bringen so das Lebensgefühl der sprichwörtlichen Berliner Luft näher. Teil ihrer Anziehungskraft sind aber auch klassische Opernarien, dargeboten mit einzigartigen und ausdrucksstarken Stimmen.

Der Eintritt ist frei, um eine Kollekte wird gebeten.**Jahreskalender 2013 für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse**

	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Stadtverordnetenversammlung: Haushalt	23.01.2013 (Mittw.) 15.03.2013 03.05.2013 19.06.2013 (Mittw.)	13.09.2013 06.12.2013
Haupt- und Wirtschaftsausschuss:	16.01.2013 27.02.2013 17.04.2013 29.05.2013	28.08.2013 23.10.2013 20.11.2013
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung:	14.01.2013 11.02.2013 18.02.2013 25.02.2013 15.04.2013 27.05.2013	26.08.2013 21.10.2013 18.11.2013
Ausschuss für Bau und Planung:	31.01.2013 21.02.2013 21.03.2013 11.04.2013 16.05.2013 13.06.2013	22.08.2013 19.09.2013 17.10.2013 14.11.2013

Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales:

07.01.2013	19.08.2013
26.02.2013 (Di.)	14.10.2013
08.04.2013	04.11.2013
21.05.2013 (Di.)	

Vergabebeirat:

(jeden 2. Dienstag im Monat, 18:00 Uhr)

08.01.2013	09.07.2013
12.02.2013	13.08.2013
12.03.2013	10.09.2013
09.04.2013	08.10.2013
14.05.2013	12.11.2013
11.06.2013	10.12.2013

Bürgerberatungen im Bürgeramt

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Gerhard Heuer

Achtung! neu

Dienstag

08.01. und 22.01.	09 bis 16 Uhr
05.02. und 19.02.	09 bis 16 Uhr
05.03. und 19.03.	09 bis 16 Uhr

Die Terminvergabe für die Rentenberatung/Kontenklärung erfolgt unter der Telefonnummer 0 35 62/9 98 55.

Fragen zur Existenzgründung und Existenzsicherung

Donnerstag

07.02. 11 bis 16 Uhr

Die Terminvergabe für die Beratung erfolgt durch Frau Karin Hesse unter der Telefonnummer 0 35 63/9 78 34.

Die Beratungen der Verbraucherzentrale werden nur noch in Cottbus durchgeführt.

Termine sind telefonisch unter der landesweiten Terminhotline 0 18 05/00 40 49 zu vereinbaren.

Informationen vom Fundbüro

Folgende Fundsachen wurden in der Zeit vom 29.09.2012 bis 14.12.2012 im Fundbüro abgegeben:

Lfd.Nr. im Fundbuch	Tag der Abgabe	Bezeichnung der Fundsache
131/12	23.10.2012	Brille (schwarz)
138/12	09.11.2012	26er-Damenrad „Outdoor“ (weinrot)
140/12	13.11.2012	LG Handy (schwarz)
142/12	20.11.2012	26er-Damenrad „Pegasus“ (weinrot/silber)
144/12	24.11.2012	Brille (rot/blau)
145/12	26.11.2012	26er-Damenrad „Herkules“ (blau)
146/12	27.11.2012	26er-Damenrad „Meteor“ (weinrot)

Weiterhin befinden sich verschiedene Schlüsselbünde, Regenschirme sowie Sporttaschen und Kleidungsstücke vom Neißeverkehr im Fundbüro. Die Abholung der Fundsachen durch den Eigentümer kann im Fundbüro/Bürgeramt, im Rathaus erfolgen.

Ein entsprechender Eigentumsnachweis ist zu erbringen und zwar durch:

- die genaue Beschreibung der Fundsache sowie Ort und Zeitpunkt des Verlustes
- bei Fahrrädern die Fahrradnummer
- bei Handys die Gerätenummer (IMEI-Nummer des Herstellers)
- bei Schlüsseln ein Zweitschlüssel zum Vergleich

Schulanmeldung für das Schuljahr 2013/2014

Zum Schuljahr 2013/2014 werden alle Mädchen und Jungen schulpflichtig, die bis zum 30. September 2013 sechs Jahre alt werden. Die Anmeldung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung der Schulbezirke - Drucksachennummer SVV/0773/2012 - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2012.

Die Schulanmeldung ist zu folgenden Terminen im Sekretariat der Schule unter Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und der Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung vorzunehmen. Das anzumeldende Kind soll bei der Anmeldung der Schulleitung vorgestellt werden.

Zur weitgehenden Vermeidung von Wartezeiten ist es zweckmäßig, im Voraus einen konkreten Termin mit der Schulleitung zu vereinbaren.

Termine:

Schule	Datum	Uhrzeit
Grundschule Forst Mitte Telefon: 7163	15. Januar 2013	10:00 bis 12:00 Uhr 14:30 bis 18:00 Uhr
	16. Januar 2013	12:00 bis 16:00 Uhr
Grundschule Keune Telefon: 7270	14. Januar 2013	08:00 bis 16:00 Uhr
	17. Januar 2013	09:00 bis 11:00 Uhr 16:00 bis 18:00 Uhr
Grundschule Nordstadt Telefon: 698080	15. Januar 2013	14:00 bis 18:00 Uhr
	16. Januar 2013	12:00 bis 16:00 Uhr

Fachbereich Bauen informiert

In den vergangenen Wochen wurden fertiggestellt:

- Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen in der Südstraße
- Fahrbahndeckenerneuerung in der Ringstraße einschließlich der Erneuerung von Rad-/Gehweg
- Straßenbau am Rondell Wehrinselstraße/P. Högelheimer Straße
- Straßen- und Kanalbau der Gubener Straße
- Freiflächengestaltung City - Eingangsbereich
- Freiflächengestaltung Cottbuser Straße 48/50

Baumaßnahmen, welche in Abhängigkeit der Witterung fortgeführt werden:

- Straßen- und Kanalbau im Weißagker Weg
- Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Albertstraße
- der mühlgrabenbegleitende Radweg von Kirchstraße bis Parkstraße
- Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Mühlenstraße
- Straßen-, Kanal- und Leitungsbau O.-Nagel Straße
- Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Kleine Spremberger Straße und Am Weingarten
- Kegeldamm der Neubau der Promenade
- Kegeldamm die Sanierung der Terrassenbauten
- Treppenanlage zwischen Reisingwehrinsel und Wehrinsel

Informationen zur Gefahrenquelle Kreisverkehr

In Deutschland wurde mit Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 11. Dezember 2000 der § 9a neu in die StVO aufgenommen, der das Verhalten im Kreisverkehr regelt und das Kreisverkehrsschild (Zeichen 215 ) definiert.

Aus gegebenem Anlass wird auf die damit im Zusammenhang immer wieder auftretenden Schwierigkeiten und Probleme hingewiesen.

Der Kreisverkehr am Wasserturm in der Kreisstadt Forst (Lausitz) stellt eine der Unfallhäufungsstellen im Sinne des Erlasses zur Arbeit der Unfallkommission dar.

Die Szenerie dürfte jedem geläufig sein, der sich bereits im Kreisverkehr bewegt oder das Geschehen dort beobachtet hat. Sicherheitsprobleme ergeben sich in erster Linie für die Radfahrer als schwächere und auch die Fußgänger als schwächste Verkehrsteilnehmer.

Mithin sind einige Verhaltensregeln und die Einhaltung der Vorschriften für den Kreisverkehr von größter Wichtigkeit:

1. Fahrzeuge im Kreisverkehr haben grundsätzlich Vorfahrt.
2. Beim Einfahren in den Kreisverkehr darf nicht geblinkt werden.
3. Vor Verlassen des Kreisverkehrs ist rechts zu blinken.
4. Bequemes Abkürzen des Weges durch Überfahren der Mittelinsel ist außer für besonders große Fahrzeuge nicht erlaubt.
5. Im Kreisverkehr ist das Halten verboten - es sei denn, es ist verkehrsbedingt erforderlich.
Sollte er ausnahmsweise „verstopft“ sein, ist davor abzuwarten, bis genügend Fahrzeuge herausgefahren sind.
6. Das Rückwärtssetzen ist verboten.
7. Der Kreisverkehr ist zügig zu durchfahren, um außen Wartende nicht zu behindern.
8. Das Fahren entgegen der Fahrtrichtung ist verboten (auch für Radfahrer!).

Aus dem Vorgenannten ergeben sich folgende Verhaltenshinweisen, die stets von jedem Verkehrsteilnehmer Beachtung finden sollten:

Das Tempo ist bei Annäherung an den Kreisverkehr grundsätzlich herabzusetzen.

Sowohl bei der Ein- wie bei der Ausfahrt ist insbesondere auf evtl. querende Radfahrer zu achten, da auch diese sich im Kreisverkehr bewegen können und den Vorrang haben.

Auf Fußgänger muss besondere Rücksicht genommen und, wenn nötig, gewartet werden.

Sollte für den Verkehrsteilnehmer erkennbar sein, dass ein Passieren des Kreisverkehrs ohne Halt darin nicht „mehr“ möglich ist, hat er bereits vor der Einfahrt zu halten.

Insbesondere bei dem Kreis am Wasserturm in Forst (Lausitz) erlangt dies wegen der örtlichen Gegebenheiten aufgrund des vorherigen bzw. nachfolgenden Bahnüberganges außerordentliche Bedeutung. Die Beachtung dessen ist schon deshalb von Wichtigkeit, um eine ggf. dringend notwendige ungehinderte Durchfahrt für Feuerwehr, Polizei oder Rettungsfahrzeuge zu ermöglichen. Erforderlichenfalls muss eine Extrarunde gedreht werden, um den Kreis zu verlassen und sich erneut anzustellen. Den Radfahrern wird im Interesse der eigenen Sicherheit und zur Vermeidung von Unmissverständlichkeit empfohlen, selbst bei Verbleib im Kreisverkehr, dies anzuzeigen.

Hierzu besteht gem. StVO allerdings keine Verpflichtung. Gleichwohl hat der Radfahrer das Verlassen des Kreisels vor der Ausfahrt durch Anzeigen den anderen Verkehrsteilnehmern zwingend zu erkennen zu geben. In jedem Fall sollte der Blickkontakt mit dem Autofahrer gesucht und gehalten werden.

Werte Verkehrsteilnehmer

Machen Sie sich folgende Grundregeln zum Grundsatz Ihres Verhaltens im Kreisverkehr:

- Schauen Sie vor der Ein- und Ausfahrt, ob ein anderer Verkehrsteilnehmer Vorrang hat.
- Achten Sie dabei besonders auf Fußgänger und Radfahrer, die vor dem Kreisverkehr die Straße überqueren könnten.
- Ist der Kreisverkehr „verstopft“, müssen Sie so lange warten, bis genügend Autos herausgefahren sind.
- Beim Verlassen des Kreisverkehrs müssen Sie erneut auf Fußgänger und Radfahrer achten.

„Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme“ dies war schon immer die beste Lösung zur Vermeidung von Unfällen. Durch entsprechende Aufmerksamkeit können wir alle dazu beitragen.

Verkauf von Liegenschaften

Die Stadt Forst (Lausitz) beabsichtigt folgende Liegenschaften zu verkaufen:

Angaben zum Grundstück

1. Ehemaliger Schulhort Noßdorf:



- Ort: 03149 Forst (Lausitz)
 Objekt: in zentraler Lage des Stadtteiles Noßdorf gelegenes und mit einem als ehemaligen Schulhort genutzten Wohnhaus bebautes Grundstück;
 Noßdorfer Straße 25
 Flur: 41
 Flurstück: 427
 Grundstücksgröße: 1.084 m²
 Gebäude: 1-geschossiges Gebäude mit ausgebautem Dach, relevante Gebäudenutzfläche 240 m²
 Haustechnik: Zentrale Gasheizung (Heizkessel), Wasser- und Abwasseranschluss Elektroanlagen nach 1990 zum Teil erneuert
 Verkauf: sofort möglich, zurzeit keine Belegung

2. Komplex Schule Noßdorf



- Ort: 03149 Forst (Lausitz)
 Objekt: in zentraler Lage des Stadtteiles Noßdorf gelegenes und mit als Grundschule genutzten Gebäuden bebautes Grundstück;
 Noßdorfer Straße 23/Pestalozzistraße 4
 Flur: 41
 Flurstücke: 428, 424, 426, 949, 950
 Grundstücksgröße: 8.616 m²
 Gebäude: altes Schulgebäude (Backsteinbau) – 2 1/2 geschossig, neues Schulgebäude – 2-geschossiger Flachbau, Sanitärneubau – 1-geschossiger Flachbau, Sporthalle – Halle 1-geschossig, Funktionseinbauten 2-geschossig,

	altes Schulgeb.	neues Schulgeb.	Sanitärneubau	Sporthalle
relevante Nutzfläche:	460 m ²	918 m ²	161 m ²	528 m ²

 Haustechnik: Wasseranschluss, Abwasser in zentraler Sammelgrube, Warmwasserheizung über Feststoffbrennkesselanlage, Elektroanlage nach 1990 zum Teil erneuert

Verkauf: mit Schuljahresende 2013/2014
Gutachterliche Bewertungen zu den Objekten liegen vor.
Besichtigungstermine und Rückfragen unter 0 35 62/98 93 34
Angebote richten Sie bitte bis 21.12.2012 an
Stadt Forst (Lausitz)
Fachbereich 40
Abteilung Liegenschaften
Promenade 9
03149 Forst (Lausitz)

Verkauf von Liegenschaften

Die Stadt Forst (Lausitz) beabsichtigt folgende Liegenschaften zu verkaufen:

Angaben zum Grundstück

1. Wohnhaus am Stadtpark:



Ort: 03149 Forst (Lausitz), Jänickestraße 7
Objekt: im nordöstlichen Stadtteil, am Stadtpark gelegenes und mit einem Wohnhaus (Einfamilienhaus) bebautes Grundstück;
Flur: 12
Flurstück: 96/3
Grundstücksgröße: 454 m²
Gebäude: 2-geschossiges, massives Gebäude mit Flachdach, relevante Gebäudenutzfläche 116 m², Fenster neuwertig, Reparaturstau
Haustechnik: Zentrale Gasheizung (Therme), Wasser- und Abwasseranschluss
Elektroanlagen nach 1990 zum Teil erneuert
Verkauf: sofort möglich, zurzeit keine Belegung

2. Denkmalgeschütztes 2-geschossiges Gebäude zentrumsnah:



Ort: 03149 Forst (Lausitz), Biebersteinstraße 4
Objekt: in guter Ortslage, nahe dem Zentrum gelegenes und mit einem 2-geschossigen Gebäude bebautes Grundstück;
Flur: 16
Flurstück: 374/1
Grundstücksgröße: 1.273 m²
Gebäude: 2-geschossig, voll unterkellert, Decken massiv, Reparaturstau, zu Wohnzwecken ausbaubar

Nettofläche 962 m², davon relevante Fläche 535 m², zzgl. 336 m² Dach/Keller

Haustechnik: Beheizung über Fernwärme, Grundstück voll erschlossen
Verkauf: sofort möglich, zurzeit keine Belegung
Gutachterliche Bewertungen zu den Objekten liegen vor.

Angebote richten Sie bitte **ab sofort an**

Stadt Forst (Lausitz)
Fachbereich 40
Abteilung Liegenschaften
Promenade 9
03149 Forst (Lausitz)

Besichtigungstermine und Rückfragen unter 0 35 62/98 93 34

Weitere Objekte werden in Kürze in der regionalen Presse und auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) angeboten.

Neue Kassenzeiten der Stadtkasse ab 01.01.2013

Für Einzahlungen in der Stadtkasse beachten Sie bitte ab 2013 die neuen Öffnungszeiten:

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Montag und Mittwoch bleibt am Nachmittag die Barkasse geschlossen.

Geänderte Öffnungszeiten zum Jahresende im Archiv verschwundener Orte (AvO)

Das Archiv verschwundener Orte (AvO) ist in der Zeit vom 24. bis 26.12.2012 sowie am 31.12.2012 und 01.01.2013 nicht geöffnet.

Weitere Informationen zum Archiv verschwundener Orte sind unter www.verschwundene-orte.de zu finden.

Archiv verschwundener Orte

Horno
An der Dorfaue 9, 03149 Forst (Lausitz)
Tel: 0 35 62/69 48 36, Fax: 0 35 62/69 74 85
archiv@verschwundene-orte.de, www.verschwundene-orte.de

Information zur Entsorgung dezentraler Abwasseranlagen ab dem 01.01.2013

Die Entsorgung der Inhalt aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalsschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach öffentlicher Ausschreibung durch die Stadt Forst (Lausitz) in den Jahren 2013 und 2014 weiterhin durch die Firma Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH durchgeführt. Die aktuellen Tourenpläne bleiben bestehen.

Auch die bekannten Ansprechpartner zur Vereinbarung eines Entsorgungstermins stehen wie gewohnt montags bis freitags unter der Telefonnummer 03 55/5 82 90 zur Verfügung.

Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)

Impressum Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)

Auflage: 11.000

Herausgeber

Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister
Promenade 9 · 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (0 35 62) 9 89-0 / 9 89-102
Fax: (0 35 62) 98 81 03
Internet: <http://www.forst-lausitz.de>
E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de



Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Rathaus in der Promenade 9 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus.

Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen haben die Möglichkeit über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag, für die Anzeigen Verantwortlicher, Herstellung und Vertrieb:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg,
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster) · An den Steinenden 10 · E-Mail: info@wittich-herzberg.de
Telefon: (0 35 35) 4 89-0 · Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55

Anzeigenfachberater: Herr Falko Drechsel · Tel./Fax: (0 35 81) 30 24 76
Funk: 0170/ 2 95 69 22 · E-Mail: falko.drechsel@wittich-herzberg.de

Vereine

Netzwerk „Gesunde Kinder“ kooperiert mit dem SOS Mehrgenerationenhaus



Netzwerkfamilien erfreuten sich am reichhaltigen Frühstücksbüfett
Foto: Nadine Lange-Hartwig

Am Freitag, dem 28.09.2012 wurde das erste Mal im SOS M-G-H das Netzwerkfrühstück durchgeführt. Mit 7 Familien und 26 Personen durften sich die Eltern und Kinder über ein abwechslungsreiches Büfett mit Ananas, selbstgebackenen Waffeln, Rührei und frisch gebackenen Brötchen freuen. Es wurde geschlemmt und ausgetauscht.

Die Familien waren begeistert über das Angebot. Nach dem reichhaltigem Frühstück zeigte Ina Wünsche vom SOS M-G-H den Familien die Einrichtung.

Frau Wünsche erläuterte die vielen Angebote für Jung und Alt. Von wöchentlich stattfindenden Krabbelgruppen bis Seniorentanz und Ausflügen war alles dabei. Die Netzwerkfamilien waren an dem Angebot, was SOS zu bieten hat, sehr interessiert.

Besonders vom Außenbereich mit der großen Spielwiese, waren die Kleinsten begeistert.



Der Wunsch nach einem erneuten Netzwerkfrühstück im M-G-H, wurde von den Eltern und Kindern geäußert.

Vielen Dank für das tolle Frühstücksbüfett sagen die Koordinatoren Frau Kathrin Lieske aus Guben und Frau Nadine Lange-Hartwig aus Forst.

Netzwerkkoordinatorin

Netzwerk Gesunde Kinder

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Am Pferdegarten 06, Forst

Sprechzeiten: Do 15 bis 17 Uhr

Telefon: (0 35 62) 98 30 28

Unseren laufend aktualisierten Bestand an Tieren finden Sie unter www.mulknitz.com/agallery.php

Pepe, ein Fundhund, Rüde, wird auf ein knappes Jahr alt geschätzt und ist sehr bewegungsfreudig und insbesondere für Menschen, die mit ihrem Hund gern unterwegs sind. Er ist sehr freundlich zu Menschen und auch zu Kindern.



Foto: M. Boxtermann

Das Tierheim ist zz. bis auf den letzten Platz belegt. Auch viele Katzen warten sehnsüchtig auf ein neues Zuhause.

Bitte geben Sie einem Tier aus dem Tierasylheim eine Chance.

Bitte engagieren Sie sich für den Erhalt des Tierasylheims durch:

- Spenden für das Tierheim
- Futterspenden
- Patenschaften für die Tiere

Sie wählen die Spendenhöhe und -dauer nach Ihren Wünschen aus.

Ansprechpartner:

Renate Behrendt/Karen Schulze: Tel. 01 51/11 67 70 07

Angelika Noack: Tel. 01 52/02 06 40 00

Ulrich Brink: Tel. 0 35 62/66 42 45

Unsere Spendenkonten:

Sparkasse Spree-Neiße: Kto. 3 402 100 281, BLZ 180 500 00

Volksbank Spree-Neiße eG: Kto. 2 032 996, BLZ 180 927 44

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Gratulationen vom 29. September bis 14. Dezember 2012

29. September

Marianne Kalleske zum 70.
Sonja Kaltschmidt zum 75.

30. September

Regina Lewa zum 75.

1. Oktober

Ulrich Acksel zum 70.
Hans-Joachim Böhm zum 80.
Siegfried Bonkaß zum 70.
OT Bohrau

Doris Hänschen zum 75.

OT Groß Jamno

Ruth Klaue zum 91.

Manfred Schneider zum 75.

Rüdiger Voelz zum 70.

3. Oktober

Willi Domke zum 94.

4. Oktober

Horst Abraham zum 80.

OT Klein Jamno

Elisabeth Gottschalk zum 93.

Käte Günther zum 93.

Dietmar Hauck zum 70.

Johanna Krause zum 98.

Ruth Schütt zum 75.

5. Oktober

Heinz Jachmann zum 80.

6. Oktober

Margot Lüth zum 93.
Ingrid Müller zum 70.

Helga Richter zum 75.

Günter Schmidt zum 75.

7. Oktober

Helmut Pritschke zum 70.

Ernst-Teodor Schwarz zum 85.

Hans-Joachim Tzscheuschner zum 70.

8. Oktober

Erika Böttcher zum 75.

Christa Mettke zum 80.

Almut Müller zum 70.

Heinz Schulz zum 75.

9. Oktober

Sigrid Blosssey zum 70.

OT Bohrau

Helga Grube zum 70.

Otto Kaiser zum 75.

Frieda Lehmann zum 96.

Edith Löffler zum 75.

Hildegard Schulze zum 98.

12. Oktober

Manfred Bär zum 75.

OT Klein Bademeusel

Erika Lehmann zum 92.

13. Oktober

Manfred Reiche zum 75.
Renate Scheppan zum 75.

14. Oktober

Renate Schlunk zum 70.
Anna Schmidt zum 75.

15. Oktober

Manfred Much zum 75.
Jakob Weber zum 70.

16. Oktober

Ingeborg Bartz zum 85.
Helga Benack zum 70.

Helga Kahle zum 75.

Eberhard Legler zum 75.

Otto Ließmann zum 75.

Hartmut Schmidt zum 70.

17. Oktober

Helmut Alter zum 75.

Gisela Krause zum 70.

18. Oktober

OT Bohrau

Hans Niewar zum 80.

Otto Stahlberg zum 80.

19. Oktober Günter Wolf zum 75.

20. Oktober Gerda Lubatsch zum 90.

OT Briesnig

Eberhard Strümpf zum 70.

21. Oktober Monika Schulz zum 70.

22. Oktober

Herta Buder zum 97.
Hildegard Pohl zum 85.

24. Oktober

Anita Jörgler zum 75.
Gisela Moogk zum 80.

25. Oktober

Günter Giese zum 85.
Rosemarie Lehmann zum 75.

26. Oktober

Elfriede Beyer zum 90.

Günther Graßmann zum 85.

OT Bohrau

Renate Hergesell zum 80.

OT Sacro

Siegfried Mutzke zum 70.

27. Oktober

Margot Babrowsky zum 90.

29. Oktober

Hannelore Mudra zum 90.

30. Oktober

Else Bartsch zum 101.

Gerd Herrmann zum 70.

Siegfried Nooke zum 75.

Vera Quos zum 80.

31. Oktober		Ingeborg Rupprecht	zum 80.
Manfred Gärtner	zum 75.	26. November	
Horst Haferland	zum 80.	Rosemarie Blümel	zum 75.
Brigitte Makowski	zum 70.	Inge Burchhardt	zum 75.
Dora Stiller	zum 101.	Helmut Hubein	zum 75.
Karl-Heinz Unversucht	zum 85.	Rosemarie Schmidt	zum 75.
1. November		OT Sacro	
Horst Bartsch	zum 75.	Anna Zimmermann	zum 90.
4. November		OT Sacro	
Alfred Fumfähr	zum 75.	27. November	
Manfred Pollnick	zum 70.	Manfred Noack	zum 85.
Armin Ulbrich	zum 75.	29. November	
Erika Wolk	zum 80.	Erna Butzek	zum 85.
5. November		Wally Halama	zum 70.
Gisela Adam	zum 75.	30. November	
Hildegard Lehnig	zum 90.	Luise Ribback	zum 92.
6. November		Dietrich Ruhle	zum 80.
Evi Gischke	zum 80.	1. Dezember	
Lieselotte Krauss	zum 97.	Waldtraut Iwanoff	zum 85.
7. November		Lothar Wotschefschi	zum 70.
Ursula Leii	zum 92.	2. Dezember	
Ehrhard Piel	zum 85.	Christa Kunze	zum 75.
8. November		Gerda Lange	zum 93.
Hans-Dieter Donisch	zum 70.	4. Dezember	
Herbert Göbel	zum 80.	Brigitte Latze	zum 75.
Waltraut Werchan	zum 85.	Liesa Ramolt	zum 75.
9. November		Rosemarie Reischel	zum 75.
Erika Kaiser	zum 80.	Monika Sagroda	zum 70.
Helmut Kitsching	zum 75.	Johanna Strauch	zum 90.
10. November		Elli Teske	zum 90.
Elsbeth Scholz	zum 92.	5. Dezember	
11. November		Rolf Neumann	zum 80.
Melitta Peter	zum 90.	6. Dezember	
Eva-Maria Schmidt	zum 91.	Waltraud Falke	zum 75.
Sieglinde Schönrrath	zum 70.	Christa Mathick	zum 80.
13. November		7. Dezember	
Wolfgang Schendel	zum 75.	Käthe Bronner	zum 94.
Hans Schramm	zum 70.	Wolfgang Hantzsch	zum 70.
14. November		Günter Kattner	zum 75.
Johanna Schularick	zum 91.	Erinate Matthies	zum 70.
15. November		Dietrich Richter	zum 70.
Willy Juhr	zum 100.	8. Dezember	
Ralf Przysiecki	zum 75.	Brigitte Bentke	zum 70.
16. November		Gisela Harmuth	zum 85.
Gerda Escher	zum 80.	Natalja Hoffart	zum 91.
Walter Krüger	zum 80.	9. Dezember	
OT Bohrau		Inge Handreck	zum 70.
Eberhard Schiemann	zum 70.	OT Horno	
Eberhard Schindler	zum 80.	Herbert Richter	zum 92.
17. November		Gerda Schmidt	zum 85.
Dietmar Menzel	zum 70.	10. Dezember	
Margot Poziemba	zum 80.	Elfriede Hindemidit	zum 75.
OT Naundorf		Irene Tscharn	zum 80.
18. November		OT Sacro	
Annemarie Gründel	zum 75.	11. Dezember	
Viola Hanniske	zum 80.	Helmut Domke	zum 75.
Anneliese Huhn	zum 75.	Eveline Jurchen	zum 75.
Alwin Lippert	zum 80.	Ingolf Lehmann	zum 70.
Käte Seidel	zum 90.	Käthe Ottmann	zum 92.
19. November		Elke Rüsck	zum 70.
Elfriede Klauke	zum 90.	Frida Scholz	zum 98.
20. November		12. Dezember	
Martin Ewald	zum 90.	Grete Kunze	zum 91.
Roland Garlich	zum 70.	13. Dezember	
22. November		Anni Furkert	zum 85.
Gisela Winkelmann	zum 85.	OT Groß Jamno	
23. November		Brigitte Piezonka	zum 85.
Brigitte Krause	zum 70.	Annemarie Wähler	zum 92.
24. November		14. Dezember	
Dr. Detlef Borchardt	zum 70.	Waldemar Emrich	zum 80.
Dr. Erhard Feiler	zum 75.	Gisela Fietz	zum 80.
25. November		Karin Kube	zum 70.
Margarethe Rex	zum 91.	Klaus Schröder	zum 75.

Gratulation zu Ehejubiläum

Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feierten

am 29. September

Renate und Siegfried Lehmann
Forst (Lausitz) OT Sacro

am 6. Oktober

Renate und Heinz Jauer
Forst (Lausitz)

am 10. November

Erika und Kurt Preuß
Forst (Lausitz)

am 17. November

Christa und Siegfried Wunderlich
Forst (Lausitz)

am 20. November

Ursula und Peter Stock
Forst (Lausitz)

am 3. Dezember

Heidi und Georg Konjen
Forst (Lausitz)

Das Fest der „Diamantenen Hochzeit“ feierten

am 25. Oktober

Elli und Dieter Nothnick
Forst (Lausitz)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Forst (Lausitz) gratuliert ihren Jubilaren an dieser Stelle gern zu ihren Ehrentagen.

Sollten Sie diese Geste *generell nicht wünschen oder nicht öffentlich wünschen* bitten wir um eine Mitteilung. Bitte wenden Sie sich an das Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) im Rathaus in der Promenade 9, Telefon 98 95 30 oder an das Bürgertelefon 98 92 89. Vielen Dank.

Sonstiges

Nächste Ausgabe (1/2013) des Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) erscheint am

Freitag, dem 01.02.2013.

Redaktionsschluss ist am

Montag, dem 21.01.2013.



Bürgertelefon

WIR sind für SIE da!

989 289

Stadt Forst (Lausitz)



Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater

Falko Drechsel berät Sie gern.

Tel./Fax: 035 81/302476

Funk: 01 70/295 69 22

falko.drechsel@wittich-herzberg.de



*Allen Jubilaren (auch nachträglich)
die besten Wünsche!*